



Aktenzeichen	Datum		
0304	21.06.2024		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Sachgebiet 12	Grotz		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreisausschuss	04.07.2024	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	15.07.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff
Personalangelegenheit;
Entfristung der Stelle der wildbiologischen Fachkraft in den Stellenplan
- Kreistagsvorlage -

Anlagen:
E-Mail_BaySF_zu Stelle wildbiologische Fachkraft
Schreiben von HG-Leitung Werdenfels Süd zu wildbiologischer Fachkraft
Präsentation_Tätigkeiten einer wildbiologischen Fachkraft

Vorschlag zum Beschluss:

Die Stelle der wildbiologischen Fachkraft wird unbefristet ab 01.01.2025 in den Stellenplan des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen aufgenommen.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Die wildbiologische Fachkraft ist seit 01.01.2022 am Landratsamt Garmisch-Partenkirchen tätig. Die Stelle ist zu 60% aus LEADER-Mitteln gefördert, 40% trägt der Landkreis. Diese Fördermittel sowie der derzeit befristete Arbeitsvertrag des Stelleninhabers laufen zum 31.12.2024 aus.

Die Verjüngungssituation des Waldes hat sich im Landkreis Garmisch-Partenkirchen (LKR GAP) in den letzten Jahrzehnten in Teilen zunehmend verschlechtert. Vor dem Hintergrund der zahlreichen Schutzfunktionen der im Landkreis großflächig vorhandenen Bergwälder im Zusammenhang mit den erheblichen Auswirkungen des Klimawandels und das damit einhergehende zunehmende Risiko durch Naturgefahren, ist vordringliches Handeln für die Erhaltung klimastabiler und gemischter Wälder zwingend erforderlich. Gleichzeitig gilt es die Lebensräume der heimischen Wildarten in einem möglichst günstigen Zustand zu erhalten. Um die waldbauliche Situation zu verbessern wurden nach Anweisung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter Einbindung verschiedenster Akteure (aus den Bereichen Landwirtschaft, Forst, Naturschutz, Grundeigentümer, Jagd und Tierschutz) „Leitlinien zur Verbesserung der waldbaulichen Situation“ erstellt, deren Inhalt neben den rechtlichen Vorgaben auch viele Komponenten enthält, deren Umsetzung auf „Freiwilligkeit“ beruhen.

Vor dem Hintergrund immer wieder auftretender Polarisierung zwischen den Akteuren in diesen Bereichen zeigte sich, dass der Einsatz einer Wildbiologischen Fachkraft neben dem fachlichen Erkenntnisgewinn auch zur Versachlichung und Moderation von aufgeheizten Diskussionen zwischen den einzelnen Interessensgruppen beiträgt. Sie ist dabei fachlich neutrale Schnittstelle zwischen Behörden und den verschiedenen Personengruppen.

Die Stelle einer Wildbiologischen Fachkraft ist für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen von enormer Wichtigkeit um erste Fortschritte zu stabilisieren und weiter auszubauen und begonnene Maßnahmen weiterzuführen (z. B. u. a. Wildbiologische Analysen sowie Monitoring - zusätzlicher Erkenntnisgewinn eröffnet zusätzliche Möglichkeiten).

Personell wie auch fachlich gibt es keine Möglichkeit dies durch bestehendes Verwaltungspersonal zu leisten.

II. Sach- und Rechtslage

Am 25.07.2019 verabschiedete der Kreistag eine Resolution, dass sich der Landrat für die Umsetzung der Leitlinien für eine nachhaltige Waldverjüngung durch eine wildbiologische Fachkraft (vorbehaltlich den Haushaltberatungen) einsetzt und sich für diese Resolution beim Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und bei der Bayerischen Staatsregierung stark macht.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilte damals im Auftrag der Ministerin mit, dass auch von Seiten des Ministeriums der Zustand der Waldverjüngung mit Sorge betrachtet wird und an ganzheitlichen Lösungsansätzen interessiert ist. Die Erfahrungen aus dem Pilotprojekt im Oberallgäu zeigen, dass eine wildbiologische Fachkraft dabei helfen kann, die Wald-Wild-Thematik zu versachlichen und Lösungswege aufzeigen.

Das Projekt wurde durch Leader-Mittel zu 60% gefördert. Dies bedeutet für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024:

Förderzeitraum 3 Jahre (01.01.2022 bis 31.12.2024)
o Bruttokosten : 210.023,97 €

o LEADER: 123.973,92 €

Differenz: 86.050,05 € gerundet 90.000 € (Belastung für den Landkreis jährlich 30.000,00 €)

Die Förderung endet zum 31.12.2024 und damit auch der derzeit befristete Arbeitsvertrag des aktuellen Stelleninhabers.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Der Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss und der Kreisausschuss beraten vor, der Kreistag entscheidet.

Art. 58 Abs. 2 Landkreisordnung i. V. m. Art. 30 Nr. 14 LKrO

| Finanzielle Auswirkungen? Ja

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) € ca. 79.000 jährlich	Jährliche Folgekosten/-lasten € siehe Nr. 1	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zuschüsse) €	Zu-	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Im Verwaltungshaushalt	Im Vermögenshaushalt			